Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 47. Solothurn, 20. November 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Ist das Trienter-Concil in der katholischen Schweiz anerkannt und proclamirt?

— * Die Gegner der katholischen Kirche machen gar oft den Einwurf geltend, daß die Beschlüsse des Trienter-Concils in den katholischen Kantonen nur in Betreff der Glaubenslehren nicht aber in Betreff der Disciplin Gesetzeskraft haben, indem die Staatsgewalten der dazumaligen Zeiten gegen dieselben in letzterer Beziehung protestirt hätten. Das Dunkel, welches Jahrhunderte hindurch in den Archiven vorherrschte, machte eine urkundliche, actenmäßige Erörterung dieser Frage bislang schwierig; die Wenigen, welche zu den Acten Zutritt hatten, (wie Balthasar ꝛc.) beuteten tendenzmäßig die Frage im Sinne des Staatskirchenthums aus, so daß die öffentliche Meinung sich mehr und mehr ein falsches Urtheil bildet.

Das ist nun anders geworden. Der Verfasser der „Luzerner Rechtsgeschichte" Hr. Anton Philipp von Segesser hat die zweite Lieferung seines IV. Bandes vorzugsweise dieser Erörterung gewidmet und mit anerkannter Gründlichkeit und logischer Schärfe aus den Staats- und Kirchenacten selbst die Wahrheit endlich an das Tageslicht gefördert.

Der Verfasser, welchem selbst der „Schweizerbote" eine unparteiische Darstellungsweise zugestehen muß, erklärt, gestützt auf hundert und hundert Acten, welche er in seiner quellenmäßigen Schrift anführt, als das Endresultat seiner umsichtigen, gründlichen, bezüglich der Anerkennung, Publication und Execution des Tridentinums gemachten Forschungen wörtlich, wie folgt:

I. Anerkennung, Publication und Execution des Tridentinums im Allgemeinen: „Wir haben nachgewiesen, wie diese Anerkennung erfolgte vor dem Concilium durch die Erklärungen auf gemeinen und besondern Tagleistungen, dem Concilium selbst gegenüber durch den Beglaubigungsact Lussis und durch dessen Annahmserklärung im Namen seiner Auftraggeber, nach dem Concilium den protestantischen Ständen gegenüber durch die Boten aller fünf Orte in der Glarnerangelegenheit, dem Papste gegenüber durch das Schreiben der fünf Orte vom 31. Jänner und durch den Bund vom 10. April 1565, dem Bischof gegenüber durch die am 14. Mai 1564 seinen Gesandten ertheilte Antwort; dem Volke gegenüber endlich fand sie statt durch die Beschwörung und Publication des päpstlichen Bundes, welche am 3. September 1565 nach der Rückkehr Lussis aus Rom vor dem Rathhause zu Luzern mit großer Feierlichkeit unter freiem Himmel durch den neuerdings bei allen katholischen Orten accreditirten Nuntius Johann Antonius Vulpius, Bischof von Como und die Boten der fünf Orte öffentlich vor allem Volke geschah.

„Ein zweites war die Verkündung der Vorschriften des Tridentinums als Landesgesetze und ihre Execution im Gebiete der Orte selbst und in den gemeinen Herrschaften, die innere Anerkennung und Durchführung im Gegensatz zu jener äußern. Wir haben gesehen, daß die sieben Orte in ihren Schreiben vom 9. und 31. Jänner 1565 den Erlaß eines daherigen Mandats mit Beziehung auf ihr eigenes, ganz katholisches Gebiet als überflüssig und die Execution einfach als Aufgabe des bischöflichen Amtes, dem die Obrigkeit mit Rath und That zur Seite stehen werde, erklärten.

„Die Publication der Conciliensschlüsse erfolgte auf Befehl geistlicher und weltlicher Obrigkeiten in den fünf Orten durch die geistliche Behörde unter geistlichem Gehorsam und weltlicher Strafandrohung; sie konnte nicht mit derselben Autorität durchgesetzt werden in den gemeinen Vogteien (Aargau, Thurgau, Tessin ꝛc.) namentlich in den deutschen gemeinen Herrschaften, wo die Stellung der protestantischen Mitregenten und die Rücksicht auf Erhaltung des Landfriedens ein anderes Verfahren rathsam erscheinen ließ. Während in den fünf Orten die Publication unter gesetzlicher Autorität statt fand, konnte sie hier nur unter Connivenz der katholischen Mitregenten durch die Pfarrgeistlichkeit, die Visitatoren u. s. w. erzielt werden.

„Was die Execution der Conciliensschlüsse betrifft, so zeigt sich auch da wieder der mit den staatsrechtlichen Verhältnissen verbundene Gegensatz in den katholischen Orten selbst und in den gemeinen Herrschaften. Dort

widersetzt sich gleichsam die Natur der Sache gemeinsamen Maßregeln, hier ist nur gemeinsame Action möglich. Wir haben gesehen, daß fast über keinen Punkt auch nur die fünf Orte sich zu gemeinsamen Maßnahmen einigen konnten, soweit es die Durchführung der Reform in ihrem eigenen Gebiete betraf. Alles fällt hier der Autonomie der einzelnen Orte anheim. In den gemeinen Herrschaften dagegen mußten die katholischen Orte gemeinsam handeln, weil da die obrigkeitliche Gewalt eine collective war und sie selbst nur durch Gemeinsamkeit ihres Rathschlusses einen vorwiegenden Einfluß üben konnten.

„Schon deßhalb aber ist die Execution in den gemeinen Herrschaften beschränkter, als in den katholischen Orten selbst. Denn durch gemeines Einverständniß der katholischen Orte konnten da wohl in den katholischen Gemeinden diejenigen Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden, welche nicht ein specielles Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde erforderten, die Glaubenslehre, das Ritual, die Vorschriften über die Disciplin des Clerus. Dagegen stieß Alles, was mit den Jurisdictionsverhältnissen zusammenhängt, aus zweifachem Grunde auf Hindernisse, erstlich wegen dem Mitbesitz protestantischer Orte, die das Concil nicht anerkannten, zweitens, weil eben wegen der Specialität der von den einzelnen katholischen Orte besessenen Jurisdictionsprivilegien gemeinsame Grundsätze und gemeinsame Unterhandlung über die Gestaltung dieser Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften sehr schwer war und man eben deßhalb in den meisten Fällen bei'm Herkommen blieb.

„Alle Schriftsteller, welche bisher über die Aufnahme des tridentinischen Concils in der Eidgenossenschaft geschrieben haben, haben die Unterscheidung außer Acht gelassen, welche sich ergibt, wenn man die Grundsätze in's Auge faßt, die bei der Verwaltung der gemeinen Herrschaften befolgt wurden, und hinwiederum diejenigen, welche in den souveränen Orten selbst die Durchführung dieser großen kirchlichen Reform leiteten. Hier war die Freiheit der Entschließung, dort eine durch die Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit.

„Aber eben weil jene Grundverschiedenheit bei der Behandlung des Stoffes außer Acht gelassen wurde, verloren auch die urkundlichen Stellen, welche über diese ganze Entwicklung sprechen, aus dem Zusammenhang gerissen und in tendenziöse Verbindungen gebracht, ihren eigentlichen Sinn und mußten den verkehrtesten Schlüssen zur Unterlage dienen.

„Wie wenig haltbar übrigens diese Schlüsse den gewissenhaftern Forschern der frühern Zeit vorkamen, beweist Felix Balthasar selbst, indem er in seinen handschriftlichen Sammlungen über diesen Gegenstand eigenhändig bemerkt:

„„Es ist kein Zweifel, daß wir zuerst nicht das „„Tridentinische Concilium völlig angenommen „„und solches sogar ihrer päpstlichen Heiligkeit durch „„Hrn. Lussi mündlich überbringen lassen.““ (Segesser IV. Band S. 373 und 436.)

II. Trefflich weist dieses der Verfasser **speciell** bezüglich des **Kantons Luzern** in einem besondern Capitel nach, welches er mit folgenden denkwürdigen Worten schließt:

„In dem vorigen Capitel haben wir die feierliche Anerkennung der tridentinischen Satzungen durch die katholischen Orte überhaupt, ihre Publication und Execution historisch festgestellt, insoweit sie auf gemeinsamer Entschließung und Handlung mehrerer Orte beruhte, sei es, daß die daherigen Maßnahmen Verabredungen über ein gleichförmiges Verfahren im eigenen Gebiete waren, sei es, daß sie Rathschlüsse für die gemeinen Herrschaften enthielten. In dem gegenwärtigen Capitel dagegen hatten wir die Durchführung der tridentinischen Reform auf dem Gebiete **Luzerns** ausschließlich im Auge und zwar, dem Character unseres Buches entsprechend, vorzugsweise mit Beziehung auf die daherige Stellung und Handlungsweise der weltlichen Obrigkeit.

„Wir haben in letzterer Beziehung gesehen, wie die Verkündung des vom Concilium verordneten römischen Catechismus, als des Inbegriffs der von ihm definirten Glaubenslehre, anbefohlen und Anordnung getroffen wurde, daß auch bei weltlicher Strafe die Unterweisung in demselben im weitesten Umfange stattfinde. Die Decrete über die Form und den Empfang der Sacramente bildeten den Gegenstand besonderer, von weltlicher wie von geistlicher Seite ausgehender Vollziehungsverordnung: wir haben die von der kirchlichen Autorität vorgeschriebenen Satzungen über die Anzahl der Gevatterleute bei der Taufe, über die Führung der Tauf- und Ehebücher, über die Abschaffung der Gelage bei den Kindstaufen, die regelmäßige Publication der Satzungen des Conciliums über die Ehe u. s. w. auch durch den Rath bei weltlicher Strafe gebieten und gewissermaßen der civilen Gesetzgebung einverleiben gesehen. In ähnlicher Weise ergingen Verordnungen über Beobachtung des Fastengebotes, über die Pflicht zur österlichen Beichte und Communion der Layen, über die Befolgung anderer Cultusvorschriften; am einläßlichsten verfuhr man bezüglich der Reformation des Priesterstandes. Da fanden wir die Vorschriften über die Prüfungen der Ordinanden und der Aspiranten auf geistliche Pfründen, den Ausweis der letztern durch Weihbrief und Dimissoriales, vor allem aber die Abschaffung des Concubinats als Gegenstände eifriger Obsorge des weltlichen Magistrats. Diejenigen Punkte,

in welchen sich geistliche und weltliche Compedenzen berührten, sehen wir mit Zugrundelegung der tridentinischen Decrete, aber auch unter Berücksichtigung der besondern Landesverhältnisse durch die Jurisdictionstractate mit dem Bischof von Constanz verträglich regulirt. Die Verhältnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insofern sie mit Hinsicht auf gewisse, seit den Verwirrungen der Reformationszeit aufgekommene Uebungen, Anstände mit der weltlichen Obrigkeit erregen konnten, sind in dem Vertrage festgestellt; die Administration der Kirchengüter wird durch bischöflichen Consens in herkömmlichem Bestande belassen und nur unter die Aufsicht der Visitatoren gestellt; die canonischen Vorschriften über die Institution und Investitur der geistlichen Beneficiaten werden anerkannt, die bischöflichen Annaten in gegenseitigem Einverständniß regulirt. Die Steuerfreiheit des Clerus von seinem Leibe und vom Pfrundgut war schon in der bisherigen Gesetzgebung Luzerns anerkannt und blieb, wenn man auch Vorsorge traf, daß nicht allzuviele weltliche Güter den Character des Kirchengutes erhalten könnten, fortwährend grundsätzlich bestehen, ebenso die Localimmunität geweihter Asyle. Die kirchlichen Tauf- und Ehebücher, welche nach Vorschrift des Concils von den Pfarrherrn angelegt wurden, erhielten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden; auf die Censur der Bücher wurde mit Strenge gehalten.

„Ueberhaupt sehen wir in allen wesentlichen Punkten die Disciplin, welche das Tridentinum als die Regel der Kirche aufgestellt hat, theils durch directe Vollziehung, theils durch verträgliche Regulirung unter eifriger Theilnahme der weltlichen Gewalt im luzernischen Gebiete in's Leben treten. Daß die weltliche Obrigkeit überall selbstthätig für die Handhabung der Kirchengesetze einschritt, war ganz dem Sinne der engen Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt angemessen, welche Pius IV. und Pius V. für die in Folge des Concils vorzunehmende Reform angestrebt hatten. Der rechtliche Gesichtspunkt, wie er durch die dargestellte Entwicklung der Dinge im sechszehnten und angehenden siebzehnten Jahrhundert sich bei uns gestaltet hatte, läßt sich also in die Formel zusammenfassen: Die Satzungen des tridentinischen Conciliums, sowohl den Glauben als die Disciplin betreffend, haben in unserm Freistaate sowohl kirchliche als auch staatliche Rechtskraft erlangt: in jedem speciellen Punkte, für welchen dießfalls eine Ausnahme behauptet werden wollte, war der Beweis des Gegentheils entweder durch päpstliches Privilegium, kirchlich anerkanntes Gewohnheitsrecht mit allen seinen Requisiten, oder durch specielle Vereinbarung mit dem Ordinariate zu leisten." (Segesser IV. Band S. 513.)

Zu den hier mitgetheilten Resultaten ist der Verfasser der Luzerner Rechtsgeschichte durch ein gründliches Studium der Quellenschriften gelangt; kein Factum, keine Behauptung wird in seiner 200 Seiten starken Erörterung über das Trienter-Concil von ihm angeführt, welche er nicht sofort durch Auszüge aus meistentheils handschriftlichen Acten belegt, so daß seine Schrift durchaus als urkundliche Quelle in dieser Beziehung forran anerkannt und benutzt werden kann.

Hr. A. Ph. von Segesser hat durch diese seine Arbeit sich ein bleibendes Verdienst um das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte der katholischen Schweiz erworben. Wir freuen uns, ihm öffentlich den Dank auszusprechen, und können den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte der Hochw. schweizerische Episcopat vereint den Verfasser ermuntern. Dasjenige, was er hier vorzugsweise nur für den Kanton Luzern gethan, für die gesammte katholische Schweiz zu vollenden und eine ausführliche, dokumentirte Geschichte über Rechtsgültigkeit der Trienter-Beschlüsse für alle Kantone der Schweiz herauszugeben.

Fiat!

Wochen-Chronik.

— * Unsere Kirchenhetzer haben einen glücklichen Fund gemacht; sie haben neben den katholischen itzt auch **protestantische Ultramontane** entdeckt, können so dem Schweizervolke — Gespenster beider Confessionen vormalen und mit einem Stein zwei Würfe thun. Das Verdienst dieser glorreichen Entdeckung gebührt dem Organ des Großmeisters Keller in Aarau, welches unter der pompösen Aufschrift: „**Vorwärts und Rückwärts** zum Kampf gegen die katholischen und protestantischen Ultramontanen mit folgenden Worten das Losungswort gibt: „Zwei Losungsworte tönen durch unsere Zeit, das eine heißt Vorwärts, das andere Rückwärts; ersteres wird signalisirt durch die Locomotive, letzteres durch die heutige Theologie; beide durchdringen als mächtige Strömungen das ganze europäische Leben; sie bergen den ungeheuern Conflict der Gegenwart, von welchem noch Niemand bestimmt voraussagen kann, wie bald und in welcher Weise er sich lösen werde. Während die Locomotive die Völker vorwärts reißt und deren Entwicklung unendlich beschleunigt, versuchen heute fast durchweg Theologie und Kirchenthum die Geister zu bannen und selbst das Licht einer freien Wissenschaft auszulöschen.

„Mit Macht schreitet in dieser Richtung voran der Katholicismus, seine mittelalterliche Superiorität auch für die Jetztzeit erstrebend, und wird dabei mächtig unterstützt durch seine eigene feste Organisation wie durch den politischen Absolutismus, der seiner bedarf. — Nicht besser steht's mit dem Protestantismus, namentlich Deutschlands; nur fehlt ihm zur sichern Ausführung seiner Ten-

denzen die feste Organisation des Katholicismus. Herrschsucht und Celotismus, Unwissenschaftlichkeit und Materialismus im Glauben gehen in der allerneusten protestantischen Richtung Deutschlands Hand in Hand.

„Wie steht's bei uns in der Schweiz? Die neueste Richtung der schweizerisch-katholischen Kirche kennen wir — sie hat sich genugsam manifestirt. — Allein auch die schweizerisch-reformirte Kirche liegt nicht außer dem Strom der Zeit — auch an ihrem Himmel mehren sich die Zeichen, die uns sagen: es macht an anderm Wetter. Hier und da, bald in diesem bald in jenem Kanton treten Erscheinungen zu Tage, oder werden Erneuerungen angestrebt, die uns in ihren Consequenzen mit gerechten Besorgnissen erfüllen für die Erhaltung des reinen reformirten Geistes und Princips in unserer Kirche. — Wie wäre es aber anders möglich? Wem könnte es vor Allem noch befremdlich sein, wenn bereits eine große Zahl junger Theologen Anschauungen über den Rhein zurückbringen, die dem Geist und Wesen unserer nationalen reformirten Kirche zuwiderlaufen. — Gewiß ist es hohe Zeit, daß nicht allein Männer der Kirche, sondern auch andere Leute die nicht bedeutungslosen Erscheinungen auf dem Gebiete der reformirten Kirche alles Ernstes würdigen, und nicht zuwarten bis es zu spät ist." — Also „Alea jacta est," das Losungswort ist gegeben nicht nur gegen die katholischen, sondern auch gegen die reformirten Römlinge der Schweiz. Also sagt's der „Knöpflistecken" in Aarau! Diese Sprache dürfte endlich auch den Protestanten die Augen über die Gespenstermacherei der Ultramontanenschreier öffnen!

⊢ * Laut dem „Schweizerboten" besteht die Armee des Ultramontanismus aus folgenden Abtheilungen: 1) Pius-Verein, 2) katholischer Studenten-Verein, 3) die Marianische Sodalität, als Guerillas, 4) das Jesuitencollegium von Freiburg, deren Tirailleurs die Marienbrüder in Brigg, sammt dem Geniecorps in St. Gallen. (Hört — und staunt!)

⊢ * Deutsche Blätter veröffentlichen folgende Warnung, die auch für die Schweiz Bezug hat: „In Deutschland wandern vielfach in Schenken, Werkstätten, Bauernhöfen und Bürgershäusern Leute herum, welche in Berlin gedruckte katholische Artikel mit Bildern empfehlen und zu Subscriptionen veranlassen; diese Subscriptionen sind auf Monatsblätter und Romane gerichtet, die das Gegentheil des Katholicismus predigen, und doch mit Berufung auf katholische Autoritäten, namentlich mit Berufung auf Geistliche angepriesen werden, indem auch die Geistlichkeit des Ortes, wo sie gedruckt sind, nämlich Berlin, nicht verschont wird. Wir haben uns darüber so weit zu orientiren gesucht, daß wir vorläufig gegen alle derartige Subscriptionen warnen. Dazu kommt noch, daß manche Leute die ganze Summe des Betrages für ein Werk im Voraus einzahlen und dann beim Ausbleiben der Nachsendungen bei irgend einem Geistlichen, der als Garantie vorgeschoben war, um Aufschluß bitten und nun erfahren, daß hier ein Berliner-Kniff gespuckt haben möge.

„Wir möchten aber zugleich in anderer Beziehung warnen, daß man besonders bei welthistorischen und naturhistorischen Büchern nicht auf die gewöhnlichen Anpreisungen in den Zeitungen sich verlasse, sondern immer sich befrage und zu erforschen suche, ob das angekündigte Werk der christlichen Offenbarung nicht widerspreche, oder Thatsachen der Offenbarung läugne — und Unglaube und Materialismus und Feindseligkeit gegen die katholische Kirche zu verbreiten strebe, wie das z. B. der Fall ist mit Rottek's Weltgeschichte, mit Zimmermann's naturgeschichtlichen Werken und so vielen andern, die als populäre unübertreffliche Arbeiten den Leuten aufgeschwätzt werden, da doch an eben so gediegenen als wahrhaft christlichen Werken in diesen Zweigen der Wissenschaft kein Mangel ist, wobei wir besonders aufmerksam machen auf die Zeitschrift: „Natur und Offenbarung", herauskommend in Münster, die, alle Zweige der Naturgeschichte umfassend, die intressantesten Artikel in populärer Form bringt und den christlichen Standpunkt würdig einnimmt und behauptet."

⊢ * **Bünden.** Entlarvtes Intoleranzgeschrei. Sie haben unlängst von dem kranken Sohn eines katholischen Rapperschwylers gelesen, der zu Chur in einem reformirten Hause verpflegt wurde, und dem der Seelsorger P. Honorius aus diesem Grunde seinen geistlichen Beistand entzogen haben sollte. Seither nun hat es sich (wie das „Oestliche Tagblatt" nachweist) gezeigt, daß die ganze Geschichte höchlich entstellt wurde, daß dabei von Seite des Geistlichen keine Spur von confessioneller Intoleranz, wohl aber ein sehr menschenfreundliches Benehmen stattgefunden hat und daß die Verwandten des nun verstorbenen jungen Menschen die empfangenen Wohlthaten mit Undank belohnten. Ein ähnlicher blinder Lärm erhob sich neulich gegen das sog. Kreuzspital, eine von P. Theodosius gegründete Krankenanstalt, die seit sechs Jahren blüht, und wo schon sehr viele, besonders arme Kranke aus allen Landestheilen, ohne Unterschied der Confession, sorgsame Pflege und Heilung gefunden. Dessen ungeachtet ist diese wohlthätige Anstalt seit Langem der Gegenstand offener und versteckter Anfeindungen wegen Proselytenmacherei. Dagegen tritt nun der Spitalarzt mit einer energischen öffentlichen Erklärung auf, worin er unter specieller Berufung auf das Zeugniß des würdigen protestantischen Seelsorgers nachweist, daß die Anstalt auch fur die geistlichen Bedürf-

(Siehe Beiblatt Nr. 47.)

nisse der reformirten Pfleglinge sehr gewissenhaft besorgt sei und daß in sechs Jahren keine einzige Klage über Intoleranz sich erhoben habe.

— * **Wallis.** Für die höhere Ausbildung unserer Theologen hat sich eine neue Quelle geöffnet: Gemäß allerhöchster kaiserlicher Bewilligung können 3 Freiplätze für Candidaten der Theologie in dem neu errichteten Priester-Seminar zu Inspruck, unter der Leitung der ehrw. VV. Jesuiten, benutzt werden. Der Hochwst. Bischof von Sitten hat demnach den HH. Schnyder von Gampel, Gatteln von Bürchen und Oillet von Bagnes diese Freiplätze zugedacht; mit ihnen ist auch Chorherr Chaperon aus der Abtei St. Morizen dahin abgereist. Diese Priesteranstalt zählt gegenwärtig an die 60 Zöglinge, worunter 20 Scholastiker.

— * **Freiburg.** Die ehemaligen Conventualen der Anno 1848 aufgehobenen Karthause „Part-Dieu" petitionirten beim Großen Rathe um Wiederherstellung ihres Klosters. Sie wollen sich mit dem Ueberrest des frühern Klostervermögens begnügen und, wenn wieder in ihre Zellen eingesetzt, fleißig für des Vaterlandes Wohl beten und arbeiten. Auch für Wiederersetzung der Berhardiner Abtei Hautrive petitionirten die umliegenden Gemeinden beim Großen Rathe. Den Männern wird ohne Zweifel geholfen werden, denn Freiburg erfreut sich eines gouvernement réparateur.

— * **Solothurn.** In unserer protestantischen Schwesterstadt Biel vereinigen sich die Bewohner katholischer Confession zur Herstellung einer Kapelle zur Uebung ihres Gottesdienstes. Man schlägt die Zahl der Katholiken auf 4—500 an, welche bis itzt der Seelsorge ganz entbehrten.

— * **Luzern.** Das Bedürfniß, den Gemeinden Einfluß auf die Pfarrwahlen zu geben, zeigt sich immer mehr, da der Staat auf den größten Theil der Pfarreien sein Collaturrecht ausdehnt. Der sogenannte „Staat" (soll wohl heißen das katholische Volk) hat das Collaturrecht für 25 Pfarreien, 19 Kaplaneien und 2 Pfarrhelfereien; Stifte und Klöster für 11 Pfarreien und 9 Helfereien; Bepfründete und Privaten bei 3 Pfarreien, 2 Kaplaneien und 2 Helfereien. Die Regierung von Bern hat das Vorschlagsrecht für Marbach. Einige Pfründen sind noch streitig.

— * **Von der Reuß.** (Brief.) Vorerst muß ich eine frühere Correspondenz berichtigen. Es wurde jüngst gemeldet, daß die jetzige hohe Regierung seit 10 Jahren den ersten conservativen Pfarrer gewählt habe, diese Correspondenz war nicht ganz richtig; 1) waren es nicht 10, sondern 11 Jahre, seit die jetzige radicale Regierung herrscht; 2) hat sie während diesen 11 Jahren nicht ein, sondern zwei conservative Pfarrer ernannt; das Tagblatt zählt drei auf ie conservativ seien, nämlich den Hrn. Pfarrer Meier in Vitznau und den Hrn. Pfarrer Eberli in Schwarzenberg, den ich jüngst leider vergessen habe, diese beiden Pfarreien, sehr liberal gesinnt, verlangten durchaus conservative Pfarrer, sie drohten conservativ zu werden, wenn ihnen nicht entsprochen würde. Ehre solchen Pfarreien! Dann nennt das Tagblatt noch den Hrn. Pfarrer in Zell. Nun ist zu bemerken, daß nicht die hohe Regierung, sondern der Hochw. Hr. Commissar den Hrn. Frei, nicht zum Pfarrer, sondern zum Pfarrverweser in Zell ernannt hat. Das Tagblatt d. h. der Helvetia Männer-Secretär hat gemeint, der Zionswächter an der Reuß habe durch diesen Bericht dem System Eines versetzen wollen, das müßte ein sandiger Boden sein, auf dem es steht, wenn es die Wahrheit nicht ertragen könnte. Mit diesem Bericht will auf die übrigen Hrn. Pfarrer, die seit 1847 gewählt wurden, durchaus nicht ein übles Licht geworfen werden. So wurde der Hr. Pfarrer Rüttimann in Entlibuch als liberal gewählt, weil er als Geistlicher und Religionslehrer im Seminar der Schullehrer in Rathhausen schon zu viel Einfluß auf die jungen Lehrer erlangt hatte, so auch der Hr. Pfarrer Meier in Altishofen, der als Director der Töchterschulen in Luzern schon Vorzügliches in kurzer Zeit geleistet hatte; allein als ächter Priester auch zu viel Einfluß hatte und zu wenig lenksam war, man gebraucht eben geschmeidige Leute, nicht Starrköpfe, lenksame Geister und gehorsame Diener, wie ich jüngst einen geistlichen Herrn vor Schultheiß Dula verneigen sah; ich und andere Leute meinten, der Herr habe das fallende Wehe, und schon wollten wir erschrocken herbei eilen, als wir plötzlich wahr nahmen, es sei nur eine übertriebene Höflichkeit. Wer sich nicht zum gehorsamen, gefälligen Stiefelwichser herabwürdigen will, wer meint, als Geistlicher dürfe man sich nicht wegwerfen, Demuth sei eine schöne Tugend, Kriecherei und Schmeichelei verächtlich, der ist eben nicht zu gebrauchen und er bleibt im Schatten. Unsere Staatsblätter halten sich sehr über den Preßproceß des Grafen Montalembert auf, sie denken nicht mehr an Gefängniß, Proceß und Maulkorb der Luzerner-Presse von 1847—1857, so kurz ist der Hrn. Gedächtniß.

— * **Aargau.** Während die aufgeklärtesten Theologen Deutschlands sich wieder zur Einführung des Rosenkranz-Gebetes wenden, scheint man bei uns im Aargau hie und da noch jener flachen Zopfzeit anzugehören, wo man lieber mit dem Knöpflistecken als mit dem Rosenkranz betet. In der Pfarrei Wislikofen z. B. wurde von Altersher an Werktagen während der heiligen Messe vom Volke ein Rosenkranz gebetet. Der neue Herr Pfarrer schaffte die alte Sitte ab. In Wislikofen fügte man sich, wenn auch mit Unwillen und Murren. Nicht so leicht ging es (wie die

„Botschaft" erzählt) in der Filialgemeinde Böbikon. Als er dahin kam, verbot er den Rosenkranz ebenfalls. Trotzdem, während er sich zum Messelesen ankleidet, beginnt das Volk sein gewohntes Gebet. Halb angekleidet begibt er sich in die Kapelle und fordert die Leute auf, mit dem Beten aufzuhören, widrigenfalls er die Messe nicht lese. Die Aufforderung war ohne Erfolg; es entsteht Verwirrung; es kömmt zu Unterhandlungen. Der Herr Pfarrer schlägt vor, das Volk sollte den Rosenkranz vor oder nach der Messe beten. Das Volk aber versteht nichts Anderes als seinen alten Brauch, und will ihn während der Messe beten. Der Herr Pfarrer erklärt nun, er werde hinfüro in der Kapelle keine Messe mehr lesen (— obgleich 40 bis 50 Jahrzeitstiftungen dazu verpflichten sollen —). Er legt die bereits angezogenen Meßgewänder ab, und entfernt sich ohne die Messe zu lesen. Aber die Laien bleiben unerschüttert, und es soll zu Kraftausdrücken und zu gegenseitigen Bezeichnungen gekommen sein, wobei es ungewiß geblieben, wer den Sieg davon getragen, der Herr Pfarrer oder die Bauern, worüber, wie man hört, das Gericht zur Entscheidung angerufen wurde. — Gewiß scheint zu sein, daß die Pastoralklugheit in dem Handel nicht glänzend erscheint.

— * Der „Schweizerbote", welcher sonst der Erbfeind der katholischen Klöster und Stifte ist, macht mit dem Stift Rheinfelden eine Ausnahme und schreibt: „Unser Stift Rheinfelden hat einen bereits hochbetagten Probst, „einen ihm an Alter nicht ferne stehenden Custos, zwei „ältere Kapläne und, Gott sei Dank, einen jungen rüstigen Pfarrer. Es verdient nun öffentliche Anerkennung, „und dieselbe wird auch von unserer ganzen Bevölkerung „allgemein gefühlt und ausgesprochen, daß das Stift mit „seinen schwachen und gebrechlichen Kräften bei dem gegenwärtigen Mangel an Hilfspriestern überall in der Seelsorge auf dem Lande freundlich und willig aushilft. Müssen Bettage oder Festtage gehalten werden, oder der Pfarrer ist krank oder gestorben und die Gemeinde steht verwaist, so ist ein Geistlicher vom Stifte bei der Hand, „und versieht selbst wochenlang die Stelle." Wir kennen die Persönlichkeiten des Stifts Rheinfelden nicht näher; zweifeln jedoch keineswegs an der Richtigkeit dieser Nachricht, und verwundern uns nur, daß der „Schweizerbote" es über das Herz gebracht hat, ein katholisches Stift zu loben! — Würde der Wohlerfahrene sich bei andern Stiften und Klöstern (namentlich der VV. Capuciner) unparteiisch umsehen, so würde er sich zu ähnlichem Lob verpflichtet fühlen.

— * (Eingesandt.) Gespräch zweier Aargauer Geistlichen betreffend den Verkündstreit. B. Hast auch gehört, die Regensberger wollen sich an eine Widerlegung der „Denkschrift" machen?

C. Ich hab' davon gehört, denke aber, sie werden's nun wohl bleiben lassen.

B. Warum nun bleiben lassen? Es hätt' sich eine Widerlegung wohl nöthig und so gar ein sau'r Stück Arbeit wär's auch nicht.

C. Ja, aber hast des „Schweizerboten" letzte Nummer nicht gelesen?

B. Nein, nun, was sagt er denn?

C. Den Knöpflistecken hebt er drohend gegen sie auf, wenn sie's thun. Er habe aus Liebe Manches noch nicht an's Tageslicht gebracht, was er könnte; wenn sie sich aber muksen, so werde er ausrücken.

B. Und hätte ich einen ganzen Bund Briefe geschrieben, die er in den Klauen hätte — meinetwegen, komm' er mit heraus; seine Lügen sollen ihm d'rum nicht so unenthüllt passiren!

C. Bst! Hier hat Alles Ohren. Wir sind schlimmer d'ran als unter der spanischen Inquisition.

B. Das dünkt mich eben. Sag' man nur einmal, wer hat unserm Keller das Recht gegeben, die Pfarr- und Decanatsarchive auszuwühlen, alle Correspondenzen einzufordern, und, glaubt er das geringste Zeddelchen vorenthalten, noch Landjäger und Bezirksammänner zur polizeilichen Untersuchung zu schicken? Es ist unerhört — aber wir sind halt wehrlos dagegen. Ja, wenn in Frankreich so ein Präfect, in England gar so ein Gouverneur oder wie die Oberbehörden der Provinzen immer heißen mögen, einem Privaten oder einer Corporation — ohne gerichtliche Erkanntniß, ohne Vorlage eines Criminalvergehens — die Secretäre und Archive in solch' gewaltthätiger Weise ausplünderte, ich glaub' die ganze Nation erhöbe sich in Meetings, und wenn er Minister wäre, er müßte dem öffentlichen Mißtrauensvotum weichen, nnd wohl auch das Gesetz selbst würde ihn schwer verurtheilen. Und nun, ist die katholische Kirche, die unsere Verfassung doch ausdrücklich anerkennt, nicht auch eine Corporation, sind die Landcapitel nicht eine solche, auch wieder als solche vom Staat anerkannt, und doch sollte man mit uns umzugehen wagen, als ob wir heimath- und rechtlose Vagabunden wären, die man bis auf's Hemd zu untersuchen das Recht hat? Da soll mir dann Einer „Denkschriften" schreiben und ausschreien, was unsere Vorväter für Freiheiten und Rechte geübt in kirchlichen Dingen! Wenn die gleichen Ahnen, deren Beschlüsse und Handlungen Herr Keller so pauspackig anrühmt und vor Augen stellt, sehen und erleben müßten, zu was für einer Herrschaft sie sich jetzt als Apologeten hergeben müßten, sie würden wahrlich zornesroth bis über die Ohren hinauf.

C. Bst! Bst! Du bist doch immer gar hitzig.

B. Das bin ich, und weder der Verkündstreit, noch die

„Denkschrift" haben mich abgekühlt. Aber es ist auch darnach. Vielleicht, daß ich auch so ein hitziges Wörtchen an meinen Freund N. geschrieben; s'ist aber nur Recht, wenn's auch an einem andern Ort gelesen worden ist, macht man mir deßhalb Proceß, je nun, das Bisthum Basel ist noch groß genug, um anderswo Platz zu finden.

C. Es wird wohl nicht so bös zugehen. Und man weiß zudem wohl, daß der „Schweizerbote" manchmal droht, wenn schon Nichts dahinter steckt. Weißt nicht, wie er's z. B. mit der Nuntiatur gehalten hat. Wie hat er da nicht gelärmt, der Nuntius sei Schuld am ganzen Verkündhandel, habe Verbote gegen die Verkündung erlassen und hat den ganzen Großen Rath düpirt, daß ein eigener Beschluß gefaßt wurde, sich über das Treiben der Nuntiatur bei den Bundesbehörden oder bei den Diöcesanständen oder weiß Gott wo? zu beschweren, damit Herrn Bovieri der Paß ausgestellt werde.

B. Ja, und doch kam's heraus, daß die Nuntiatur sich gar nichts eingemischt....

C. Freilich, aber nicht das will ich sagen; höre nur! Da kam die Kirchenzeitung und erklärte keck und nachdrücklich, die Nuntiatur stehe dem ganzen Conflicte fern. Wie ging's? Auf der Stelle kömmt der „Schweizerbote" über die Kirchenzeitung her, und schreit sich heiser: „Es ist doch so, man befolge nur den Grundsatz: Si fecisti, nega u. s. f."

B. Ja, ich erinnere mich noch deutlich.

C. D'rauf kam die Kirchenzeitung nochmals, es sei nicht so; sie dürfe zu ihrer frühern Behauptung getrost stehen. Was nimmt sich da der „Schweizerbote", in der Verlegenheit, als Lügner ertappt zu werden, nicht heraus?

B. Was denn?

C. Er werde es an der Diöcesan-Conferenz in Bern schwarz auf weiß durch Acten beweisen, daß die Nuntiatur bezüglich der Verkündungen Weisungen gegeben. — War das nicht eine grimmige Drohung? — Und jetzt kommen die Acten alle, die Herr Keller in den Händen hatte, in der Denkschrift zur Oeffentlichkeit — und von einem Beweis gegen die Nuntiatur ist keine Spur zu finden! Vielmehr heißt es nun da ausdrücklich, daß der Bischof allein, ohne all' und jede Betheiligung der Nuntiatur, Weisung und Verbot gegeben. Siehst nun, er hat auch gedroht da, aber mit blauem Dunst.

B. Item, aber es bedarf zu so etwas auch einer eigenen Unverschämtheit, in der unser Knöpflistecken sicher die goldene Medaille verdiente. Aber, nun leb' wohl, ich muß gehen.

Ausland. — * **Ein kaiserliches und ein bischöfliches Wort.** Die in Wien zu einem Provincialcapitel versammelten Bischöfe hatten eine Audienz bei dem Kaiser Franz Josef, in welcher eine Sprache geführt wurde, wie sie auch in Republiken zwischen Bischöfen und Regierungshäuptern gewechselt werden sollten. Der **Erzbischof** sprach u. A.: „Die Vereinbarung, welche Ew. Majestät mit dem hl. Stuhle geschlossen haben, ist ein großes Werk, und so wenig das wahrhaft Große, weil für Jahrhunderte berechnet, der Huldigung des Augenblickes sicher ist, dennoch wird seine Bedeutung schon jetzt von allen erleuchteten Katholiken bis über das Weltmeer hinüber gefeiert. Unter Gottes gnadenreichem Beistande wird die kirchliche Wiedergestaltung in das innerste Leben der Völker verjüngend eingreifen. Die Bischöfe sind es daher Gott, der Kirche und Ew. Majestät schuldig, nichts zu unterlassen, um das Begonnene zum Ziele zu führen. Zu den ältesten, ehrwürdigsten und wichtigsten Einrichtungen der Kirche gehören die Concilien, welche von den Aposteln des Herrn ihren Ausgang nehmen. Durch die Huld Ew. Majestät ist mir vergönnt, was meinen Vorgängern im Erzbisthume versagt blieb, und die Kirchenprovinz Wien, deren Grenzen die des Erzherzogthums sind, hält ihr erstes Concilium. Seine Berathungen haben keine andere Aufgabe und seine Beschlüsse keinen andern Zweck als alle höhern Ueberzeugungen zu stärken und für jede Pflichterfüllung aufmerksam zu machen. Wenn der Erfolg unseren Hoffnungen entspricht, so gebührt dafür die Ehre vor Allem Gott, von welchem jede gute Gabe kömmt, dann aber Franz Josef dem Ersten, welcher der kirchlichen Thätigkeit ihren Spielraum zurückgegeben hat. Wir bitten daher Ew. Majestät, die Huldigung unserer tiefsten Ehrfurcht und den Ausdruck unserer innigsten Ergebenheit und Dankbarkeit gnädig empfangen zu wollen. Wenn die großen Wahrheiten, welche den Himmel mit der Erde verbinden, durch das Concilium nachdrücklicher bezeugt und nachhaltiger in's Leben eingeführt werden, als es durch die Anordnungen einzelner Bischöfe geschehen könnte, so werden die Früchte unserer Bemühungen dem Staate nicht minder als der Kirche gehören und die Weisheit Ew. Majestät wird durch einen neuen Erfolg gerechtfertigt sein.

Der **Kaiser** erwiederte:

„Durch das Concordat habe Ich die Schranken beseitigt, welche in Meinem Reiche die Kirche in Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit beengten. Ich habe dabei in dem festen Vertrauen gehandelt, daß die Bischöfe, durchdrungen von dem Gefühle der erhöhten Verantwortlichkeit, die fortan auf ihnen lastet, der ihnen wieder eingeräumten Rechte mit Eifer und Sorgfalt sich bedienen werden. Jedes Zeichen, daß diese Erwartung in Erfüllung gehe, gereicht Mir zu wahrer Befriedigung, und deßhalb freue Ich Mich, daß Sie bestrebt sind, der Entwicklung eines regeren kirchlichen Lebens eine wohlerwogene, feste Grundlage zu

geben. Ich freue Mich, zumal die Bischöfe und Prälaten dieser Kirchenprovinz, in deren Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus Ich das vollste Vertrauen habe, zum ersten Concilium versammelt zu sehen, unter der Leitung Eurer Eminenz, deren unverbrüchliche Treue und hohe Weisheit Ich in den schwierigsten Verhältnissen erprobt habe. Gott segne das Werk, zu dem Er Sie berufen hat." Wie lange wird es wohl noch anstehen, bis unsere in ein Provincial-Kapitel versammelten **Schweizer-Bischöfe** eine ähnliche Sprache — mutatis mutandis — mit unsern Landammännern, Schultheißen, Bundes- und Kantonsräthen sprechen können?

Rom. Was in der Sache Mortara's gegen und für das Verfahren der römischen Curie gesprochen und geschrieben wird, ist größtentheils der Art, daß es wenig oder gar nichts zur Entscheidung der brennenden Frage beitragen wird. Nimmt man hinzu, daß die französische Presse einem guten Theil nach unter bekannten Einflüssen jüdischer Bankhäuser (Rothschild, Fould, Mirès, Milhaud u. a.) steht, und daß damit speculirt wird in gar mancherlei Weise, so wird man um so weniger geneigt, jenen Auseinandersetzungen ohne weiters beizustimmen.

Frankreich. Paris. In vielen Ortschaften der Provinz entwickelt sich auf erfreuliche Weise zur Pflege der alten Armen der neue Frauen-Orden: Petit sœurs des pauvres und besitzt derselbe zu seinen edeln Zwecken schon bedeutende Liegenschaften durch die frommen Opfergaben.

— Paris. Der „Univers" hatte bekanntlich aus Anlaß des Mortarastreites die jüdische Oberleitung des „Constitutionel" und mehrerer anderer Journale aufgedeckt. Jetzt schlägt er indessen einen Vergleich vor: die Anhänger der neuen financiellen Weltreligion möchten sich bescheiden auf ihre eigenen Angelegenheiten, Börse, Banken, Eisenbahnen, Credit mobiler u. s. w. beschränken und dem Papst seine eigenen Angelegenheiten überlassen.

Deutschland. In Gotha hat die dortige Einwohnerschaft vor Kurzem das überraschende Schauspiel eines Conciliums von Freigemeindlern gehabt, zu welchem sich die namhaftesten „Prediger" eingefunden hatten, darunter auch Czerski aus Schneidemühl. Interessant war die Art und Weise, wie sich mehrere der „Prediger" in die Fremdenbücher der Gasthöfe eingezeichnet haben, da steht zu lesen: Prediger und Leimsieder Vogthal aus Landshut, Prediger und Papparbeiter Schmidt aus Oberhaselbach, Prediger und Handelsgärtner Euder aus Königsberg ꝛc. Auf diesem Concil haben auch Weiber Reden gehalten, denn die Ehehälfte von Ronge, der aus bekannten Gründen nicht persönlich erscheinen konnte, soll sehr feurig gesprochen haben, so daß die Herren „Prediger" alle weg waren.

Oesterreich. Ueber die Beschlüsse des den 9. dieß zu Ende gegangenen Provincial-Concils berichtet die amtliche „Wiener Ztg.": „Vieles und Wichtiges wurde berathen und beschlossen, geeignet, den katholischen Glauben bei seinen Bekennern in lebendiges Bewußtsein zu bringen und in den Gemüthern zu befestigen, dem Clerus seine hohe und wichtige Aufgabe klar und kräftig vor Augen zu stellen, das kirchliche Leben in allen Kreisen zu fördern, die erschütterten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft und des öffentlichen Wohles neu zu ordnen, zu kräftigen und ihnen mit Gottes Hülfe auf Jahrhunderte festen Bestand zu sichern. Die Publication der Beschlüsse wird erfolgen, sobald jene Revision (vom hl. Stuhl) erfolgt sein wird, welche die Kirchengesetze dafür anordnen; das dürfte einige Monate erfordern; dann wird alles auf dem Concil Beschlossene zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden."

Preußen. Zusammentreffen in Eisenbahnwagen. Mehrere schlesische und ostpreußische Dissidenten waren auf ihrem Wege nach Gotha, wohin der alte Uhlich gerufen, im Sächsischen zusammengetroffen, und machten den letzten Theil ihrer Reise gemeinsam. In denselben Wagen stieg ein Reisender.

Die Unterhaltung der Dissidenten ließ ihn bald merken, wer seine Mitreisenden seien. Er hörte ihm bekannte Namen aussprechen. Das veranlaßte ihn, auch seinen Namen zu nennen. Er hieß Giese, und war derselbe Giese, der einst sein Predigeramt in der evangelischen Landeskirche, in der er orthodox gelehrt hatte, nach einem offenen Bekenntniß seiner Bekehrung zur Vernunftreligion, mit der Wirksamkeit als freigemeindlicher Prediger vertauschte, und Prediger der vereinigten freien Gemeinde in Halle wurde, darauf wegen eines gedruckten Liedes auf die Citadelle in Magdeburg kam, dort wieder zum alten Glauben bekehrt wurde, reumüthig Gedichte veröffentlichte, deßhalb vor Ablauf seiner Strafzeit begnadigt ward, und zur Vollendung seiner Bekehrung nach dem rauhen Hause in Hamburg gewiesen wurde. Nach zweijährigem Aufenthalt im rauhen Hause ging Giese nach Münster in Westphalen, und wurde — katholisch. Ueber seinen Uebertritt zur katholischen Kirche sagte er zu seinen ihm früher befreundeten Mitreisenden: „Jetzt erst bin ich wahrhaft glücklich. Die Frommen des rauhen Hauses konnten mir nicht helfen. Immer wieder höre ich die Klage: Das hat der Katholicismus vor uns voraus, das fehlt uns noch vom Katholicismus u. a. m. Da dachte ich: Ihr Thoren, wenn es so steht, warum tretet ihr nicht zum Katholicismus über, und that es." Im Katholicismus hob Giese als das, was ihm wahre Genesung gegeben, die Fürsprache der Heiligen und das Gebet hervor. Giese hat gethan, was Andere nach ihm thun müssen, wenn sie consequent den von ihnen ein-

(Siehe Extra-Beilage Nr. 47.)

geschlagenen Weg des confessionellen Glaubens und der Kirchenzucht verfolgen. Die Zeit drängt zur Entscheidung.

— In Neufahrwasser bei Danzig wurde unter zahlreicher Betheiligung von Fremden, namentlich aus Danzig, die aus freiwilligen Beiträgen erbaute katholische Kirche durch einen Gottesdienst eingeweiht, den ein Delegat des Hochwürdigsten Bischofs von Culm leitete. Bisher war die aus 1400 Seelen bestehende kathol. Bevölkerung dieses Ortes genöthigt, ihren Gottesdienst in dem Zimmer eines Privathauses abzuhalten.

Bayern. München. Am 7. November communicirte Se. K. Hoh. der Kronprinz in der Allerheiligen Hofkirche. Herr Abt Dr. Hanneberg las die heilige Messe, während Ihre Majestät die Königin kniend dem heiligen Acte in tiefe Andacht versunken, beiwohnte.

— In Lohr sind zwei Schwestern aus dem Orden des heil. Erlösers von Niederbronn eingetroffen, um die Krankenpflege im Hospitale so wie in der Stadt freiwillig zu übernehmen. Scheint dieß auch nur eine unbedeutende Notiz, so ist diese neue Niederlassung doch erfreulich, da die Zahl der Schwestern mit der Zeit sich erhöhen dürfte, die Kranken unter der Obhut einer geistlichen Genossenschaft am besten verpflegt sind und zugleich geistlichen Trost am Schmerzenlager erhalten.

Sachsen. Die Katholiken in unserer Provinz entwickeln gegenwärtig eine ungemeine Energie, hier Terrain zu gewinnen, wobei diejenigen, welche sich vom Deutschkatholicismus wieder losgesagt, eine ganz besondere Opferfreudigkeit an den Tag legen. In Mülhausen, Naumburg und Weißenfels haben sie bereits neue Kirchen gegründet, und ihre Mission zu Torgau ist durch königl. Cabinetsordre unlängst zu einem wirklichen Pfarramt erhoben worden. In Naumburg besteht bereits eine katholische Schule, und in Weißenfels und Eisleben soll eine solche noch im Laufe dieses Jahres eröffnet werden. Kein Wunder, daß der Bischof von Paderborn, welcher im verflossenen Sommer behufs der Firmung in mehreren Städten unserer Provinz verweilte, die Aeußerung gethan: „Ueber einen solchen Glaubenseifer müssen sich der hl. Vater und die lieben Engel im Himmel freuen!"

Hessen. Mainz. Soeben ist hier im Verlage von Fr. Kirchheim das neueste Werk des durch seine Schicksale und seine zahlreichen philosophischen und theologischen Schriften bekannten P. Ventura in einer vollständigen Uebersetzung unter dem Titel: „Die christliche Politik, Conferenzen gehalten in der kaiserlichen Capelle der Tuillerien," erschienen, und wird in Deutschland noch mehr Aufsehen erregen als es in Frankreich erregt hat, da es der Wiederbelebung des classischen Heidenthums im fünfzehnten Jahrhundert, und insbesondere der Reformation, welche es als eine Ausgeburt dieses Classicismus betrachtet, alle Revolutionen und alles Unheil der neuern Zeit zuschreibt.

Baden. Heidelberg. Die neue Agende der protestantischen Kirche in Baden, deren allgemeine Einführung auf große Schwierigkeiten stoßen wird, erweitert die Form des äußern Gottesdienstes. Die neue Agende verlangt: Eingangslied, Votum, Sündenbekenntniß, Gnadenversicherung — Liedervers, — Collecte, Schriftlesung, Glaubensbekenntniß, Predigtlied, Predigt; — Liedervers — Hauptgebet am Altare, Unser Vater, Segensspruch, Liedervers, — Segen. — Der Gottesdienst wird mit Responsorien und Antiphonien gehoben, wobei die Erstern zur Hälfte vom Volke gesungen, vom Geistlichen dagegen gesprochen werden sollen. Während des Gottesdienstes soll, wie bereits bekannt, die Gemeinde knien. — Auch haben nach der neuen Agende die Taufpathen bei Vortrag des Glaubensbekenntnisses zu betheuern, daß sie dasselbe selbst glauben und muß diese Bestätigung nach jedem einzelnen Glaubensartikel geschehen.

— Bruchsal. Den 3. hat die Eröffnung des (Lehr-) Frauenklosters stattgefunden. Der Hochwst. Bischof Weis von Speyer ist dahier eingetroffen, um die feierliche Handlung vorzunehmen.

— Die badische Regierung bittet den heil. Stuhl in Bezug auf das Concordat „in den zartesten Ausdrücken" um einige Modificationen.

— Baden zählt gegenwärtig zwölf katholische Gesellen-Vereine, deren Vorstände letzthin eine Versammlung in Offenburg hatten. Ein Blatt macht darauf aufmerksam, daß die gleichen Gesellen noch vor 10 Jahren den letzten König mit dem Darm des letzten Priesters hängen wollten.

England. Die Brüder des hl. Franciscus von Assisi, in England die „grauen Brüder" genannt, betreten nun wieder das Land, aus dem sie vor dreihundert Jahren durch die englische Reformation vertrieben wurden. Der Vicomte Fielding hat den Capucinern eine Kirche geschenkt, mit hinreichenden Ländereien zur Errichtung eines Klosters in Pantasaph, in der Diöcese Shrewsbury. Der Bau des Klosters hat bereits begonnen und wird, wenn die Mittel ausreichen, bald beendet werden. Der P. Seraphikus hat sich nun, unterstützt vom Bischof von Shrewsbury, an die Mildthätigkeit der Katholiken gewendet, um die zur Ausführung des Baues nothwendigen Mittel zu finden. Der Bischof hat die Subscription mit 2,500 Fr. und der Vicomte Fielding mit 12,500 Fr. eröffnet. Diese und andere zahlreiche Beiträge fördern den Bau des Klosters schnell, zudem auch von Frankreich aus Geldbeiträge einlaufen. Der hl. Vater nimmt ein großes Interresse an diesem

Werke, und hat über Alle seinen Segen gesprochen, die zur Errichtung dieses Klosters nach ihren Mitteln beisteuern.

Nachtrag.

— * **Baselland.** Der Landrath von Baselland hat die Uebereinkunft über das Priesterseminar in Solothurn verworfen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:

Ort:	Kanton:	Bisthum:
Domdidier.	Freiburg.	Lausanne-Genf.
Grolley.	Freiburg.	Lausanne-Genf.
Montagny.	Freiburg.	Lausanne-Genf.

Dieses Jahr wird endlich den Katholiken der französischen Schweiz die Wohlthat zu Theil, einen katholischen Kalender in französischer Sprache zu erhalten. Derselbe ist zu Freiburg (bei Schmid-Roth) unter dem Titel: „Almanach Catholique de la Suisse française 1859“ erschienen Der Umschlag trägt das Bild der unbefleckten heiligen Jungfrau, des seligen Bruder Klaus und des heiligen Carl Borromäus, ferners die Wappen der sieben Kantone, in welchen französisch gesprochen wird, sowie die Ansichten der Städte Freiburg, Sitten und Pruntrut. Der Inhalt besteht nebst dem Jahreskalender aus mehreren lehrreichen und unterhaltenden Aufsätzen, namentlich: 1) Was hat das katholische Schweizervolk zu thun und zu lassen? mit einem ausführlichen Bericht über den schweizerischen Pius-Verein; 2) die Abtei von St. Moriz im Wallis (mit einer Abbildung); 3) die Geschichte Donakian's; 4) die neue katholische Kirche in Bern (mit einer Abbildung) ꝛc. Dieser Kalender ist in Druck und Zeichnungen schön ausgestattet (56 Seiten stark) und kostet nur 25 Cts. Derselbe ist vom Pius-Orts-Verein der Stadt Freiburg verfaßt und herausgegeben und wir danken hiermit öffentlich dieser Section für diese gelungene, verdienstvolle Arbeit und empfehlen diesen Kalender allen französisch-sprechenden Katholiken im Schweizerlande.

Die Prüfungs-Commission.

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für die St. Peters-Kirche in Bern.

Von F. und R. aus dem Entlebuch . . . Fr. 10. —

Personal-Chronik. Ernennungen. [Solothurn.] Der Regierungsrath hat an die Bezirksschule in Breitenbach zum Lehrer erwählt den Hochw. Hrn. Abbé Businger von Herbetswil. — [Unterwalden.] Der Hochw. Hr. Jubilat Martin Ulrich, gebürtig von Arth, Kt. Schwyz, gegenwärtig Kaplan im Kloster auf dem Gubel, ist zum Klosterkaplan in Sarnen erwählt worden.

† **Todesfall.** [Aargau.] Frau Cäcilia Keusch von Boswil, Conventualin in Dänikon, ist nach langen Leiden, 63 Jahre alt, in Frauenfeld gestorben. Sie wurde in der ehemaligen Capucinerkirche beerdiget.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Faber, P. F. W., der Fuß des Kreuzes oder die Schmerzen Mariens. Nach dem englischen Originale deutsch bearbeitet von C. B. Reiching. Mit 1 Stahlstich 8. Fr. 4. 75.

Keines der frühern Werke des Verfassers, „die Werke und Wege Gottes oder das hl. Sacrament“ vielleicht ausgenommen, ist so darauf berechnet, der Gefährte unserer Betrachtungen, und ein wahres Handbuch unserer Andachtsübungen zu werden. Jedes Kapitel könnte den Stoff zu zahllosen Stunden der Betrachtung bieten. Jedesmal, so oft er die äußern Umstände der Schmerzen unserer gebenedeiten Mutter berührt, rollt er eine Reihe Gemälde von so köstlicher Schönheit vor uns auf, daß sie die Seele sogleich zum Gebete stimmen. Nur auf unsern Knien sollen wir sie beschauen, und nur mit Augen, getrübt von Thränen, können wir sie liebend betrachten.

Vom gleichen Verfasser sind zu haben:

Alles für Jesus, oder: die leichten Wege der Liebe Gottes. Ein Betrachtungsbuch für fromme Christen und die es werden wollen. Nach der 7. Aufl. deutsch von C. B. Reiching. 2. verb. Aufl. Mit 1. Stahlstich. 8. Fr. 3. 45.

Das heiligste Altarssacrament, oder: die Werke und Wege Gottes. Fr. 5. 40.

Es genügt wohl, über dieses vortreffliche Werk einige Worte aus der Recension über das Original in der kathol. Lit.-Zeitg. anzuführen: „Ein seltener Umfang der Gelehrsamkeit, Klarheit und Tiefe der Anschauung, Anmuth und Kunst der Darstellung, wie sie wenigen Schriftstellern zu Gebote steht, liefern den Beweis, daß der Verf. von „„Alles für Jesu““ befähiget, wenn nicht geradezu berufen war, der glänzendste Darsteller der höchsten Thatsache hienieden — des hl. Sacramentes — zu sein.“

Der Fortschritt der Seele im geistlichen Leben. Ein Handbuch für Welt- und Klosterleute. 8. Fr. 5. 40.

Nachdem der ehrw. P. Faber sein anerkannt vortreffliches Werk „Alles für Jesus“ herausgegeben hatte, ließ er „den Fortschritt der Seele im geistlichen Leben“ nachfolgen. Beide Werke ergänzen sich gleichsam. „Alles für Jesus“ ist weniger ein Lehr- als ein Betrachtungsbuch, es enthält eine Reihe von zarten Ermahnungen zur Liebe Gottes, die voll Schwung und Salbung dem frommen Herzen des Verfassers entströmen. „Der Fortschritt der Seele im geistlichen Leben“ ist ein Lehrbuch, um die Seele auf ihrem Wege zur Vollkommenheit zu unterrichten. Der fromme Oratorianer führt die Seele gleichsam an der Hand, er entfernt die Hindernisse, macht auf die Gefahren und Täuschungen des Weges aufmerksam und zeigt unablässig auf das hohe göttliche Ziel hin. Wir glauben, das Buch dem deutschen Publicum nicht besser empfehlen zu können, als indem wir die Approbation des Hochw. Erzbischofs von Paris anführen, worin es heißt: „Dieses Buch wird den Seelen, die berufen sind, die Vorschriften und Räthe des Evangeliums mit einiger Vollkommenheit zu üben, von großem Nutzen sein. Die Christen, die in der Welt leben, wie die Ordensleute, werden es nicht ohne Frucht lesen. Es herrscht darin viel Methode und Klarheit. Man sieht, daß der Verfasser lange Zeit mit seinem Gegenstande vertraut gelebt, und daß er seine Wissenschaft nicht nur seinen eigenen frommen Betrachtungen, und aus seiner eigenen Erfahrung, sondern aus den reinsten Quellen der katholischen Tradition geschöpft hat.“

Der Schöpfer und das Geschöpf, oder: die Wunder der göttlichen Liebe. 8. Fr. 4. 30.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.